

# Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, erlässt gemäß § 21 Abs. 5a Satz 1, Abs. 9 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) und § 2 Abs. 5 S. 1, Abs. 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Virus SARS-CoV-2 bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit (CoronaVO KJA/JSA) und § 4 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule) i.V.m. § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet des Enzkreises nachstehende

## Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, macht bekannt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz für das Gebiet des Enzkreises seit fünf Tagen in Folge weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner beträgt.
2. Die Voraussetzungen des § 21 Abs. 5a S. 1 CoronaVO sind infolgedessen eingetreten.
3. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen des § 2 Abs. 5 S. 1 CoronaVO KJA/JSA und des § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 CoronaVO Schule eingetreten.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Die sich aus der Bekanntmachung nach Ziffer 2 ergebenden Rechtswirkungen treten am Mittwoch, 16.06.2021, in Kraft. Die sich aus der Bekanntmachung nach Ziffer 3 ergebenden Rechtswirkungen treten am Donnerstag, 17.06.2021, in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Enzkreis, Zähringerallee 3, 75177 Pforzheim erhoben werden.

Pforzheim, den 15.06.2021

gez. Dr. Daniel Sailer

Dezernent für Landwirtschaft, Forsten und öffentliche Ordnung

**Hinweis:**

Die Allgemeinverfügung wird im Internet unter [www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de) notbekanntgemacht. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung kann mit ihrer vollständigen Begründung ab sofort beim Landratsamt Enzkreis, Gesundheitsamt, Bahnhofsstraße 28, 75172 Pforzheim nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Sie ist außerdem auf der Internetseite des Enzkreises ([www.enzkreis.de](http://www.enzkreis.de)) abrufbar.